

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 41/13 B

L 6 KR 202/10 (Thüringer LSG)
S 4 KR 1033/09 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 26. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit freiwillig versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm für die Zeit vom 19.12.2007 bis 18.4.2008 auf der Basis der Mindestbeitragsbemessungsgrenze oder des Einkommensteuerbescheides 2006 höheres Krg zu zahlen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, ein Anspruch auf höheres Krg bestehe nicht, weil sich das Krg eines freiwillig versicherten hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem tatsächlich erzielten geringeren Arbeitseinkommen bemesse (*Urteil vom 26.2.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich - wie hier der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert zwar die folgenden Rechtsfragen:

"1. Ist einem freiwillig Versicherten, selbstständig Tätigen, dem auf Grund einer 'widerleglichen Vermutung' ein Krankengeld nach seinem tatsächlichen Einkommen gezahlt wird, obwohl er Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze zahlt, unter Beachtung von Gleichbehandlungsgesichtspunkten und unter Hervorhebung des Entgeltersatzprinzips und des Äquivalenzprinzips Krankengeld nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze zu zahlen, wenn die 'widerlegliche Vermutung' des § 47 Abs. 4 S. 2 SGB V entfällt.



- 6 2. Ist einem freiwillig Versicherten, selbstständig Tätigen, der auf Veranlassung der Krankenversicherung den höchstmöglichen Beitrag zahlt, ein Krankengeld zu gewähren, das sich aus dem letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor der AU ergibt. "
- 7 Der Kläger formuliert indes die Rechtsfrage 2. schon nicht klar. Er legt hierzu im Kern zudem lediglich dar, wieso nach seiner Auffassung das LSG vermeintlich unzutreffend entschieden habe. Er beachtet damit die eingangs genannten Darlegungsvoraussetzungen nicht. Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz ist im Übrigen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Der Kläger zeigt zur Rechtsfrage 1. den Klärungsbedarf nicht hinreichend auf. Er legt nicht ausreichend dar, wieso mit Blick auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Bemessung des Krg bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen und nicht nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden fiktiven Mindesteinkommen (*vgl BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1, RdNr 6 ff; BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10 RdNr 11 und 13 ff; BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R - USK 2008-128 = Juris RdNr 12 und 14 f*) noch Klärungsbedarf bestehen soll. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Daran fehlt es.
- 9 Der Kläger legt nicht dar, dass der Rechtsprechung des erkennenden Senats in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird. Er beschränkt sich insoweit darauf, den Wortlaut des § 47 Abs 4 S 2 SGB V abweichend von der Rechtsprechung des erkennenden Senats auszulegen, die Systematik zu problematisieren und die Norm in ihrem durch diese Rechtsprechung herausgearbeiteten Bedeutungsgehalt unter verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgesichtspunkten in Frage zu stellen. Der Kläger setzt sich nicht hinreichend vertieft mit den vom erkennenden Senat aus Wortlaut, Normsystematik und Regelungszweck abgeleiteten Gründen auseinander, aus denen sich ergibt, dass für die Ermittlung des für das Regelentgelt maßgeblichen Arbeitseinkommens an das Einkommensteuerrecht anzuknüpfen ist, nach welchem das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum ist (*BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R - USK 2008-128 = Juris RdNr 17; vgl auch BSG Beschluss vom 10.5.2010 - B 1 KR 144/09 B - Juris RdNr 8*). Diese Grundsätze führen bei Einkünften unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze in dem maßgeblichen Referenzzeitraum dazu, dass dem Versicherten nur ein Anspruch auf Krg entsprechend den zu versteuernden Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zusteht. Dies ent-



spricht der Entgeltersatzfunktion des Krg, die auch bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen gewahrt bleiben muss.

- 10 Wer sich - wie der Kläger - auf die Verfassungswidrigkeit der höchstichterlichen Auslegung einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu muss er den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und die Verletzung der konkreten Regelung des GG darlegen (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6 mwN*). An alledem fehlt es. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht hinreichend mit den Sachgründen der Ausgestaltung der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen und damit auseinander, dass die Rechtsprechung des erkennenden Senats den von der Beschwerdebegründung bezeichneten verfassungsrechtlichen Aspekt des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) bei der Auslegung der Norm vollständig berücksichtigt (*vgl BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1, RdNr 15 ff; BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10 RdNr 28-29*).
- 11 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)